

Geschäftsordnung des Medienbeirates des Rhein-Kreises Neuss

Präambel

Das Kreismedienzentrum ist ein Kulturinstitut des Rhein-Kreises Neuss, das die Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte aller Schulen, sowie andere öffentliche, soziale, kulturelle und kirchliche Einrichtungen im Rhein-Kreis Neuss mit dem Verleih und der Bereitstellung von pädagogisch begleiteten audiovisuellen Medien und Geräten sowie einem medienpädagogischen (Fortbildungs-)Angebot betreut.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird das Medienzentrum durch die Medienberatung NRW **und durch Medienberatende der Bezirksregierung Düsseldorf im Rhein-Kreis Neuss** unterstützt. Das Medienzentrum verfügt ferner über ein digitales Tonstudio mit Radiowerkstatt, einen digitalen „Maker Space“ sowie technische und fachliche Ausstattung in den Bereichen Fotografie und Video.

Da der gesamte Bildungsbereich auch vor dem Hintergrund umfassender digitaler Entwicklungen einer großen Dynamik unterliegt, wurde ein Medienbeirat ins Leben gerufen, der die vielfältige Arbeit des Kreismedienzentrums begleitet und die Einrichtung bei ihrer Aufgabenerfüllung berät.

Damit im Medienbeirat eine möglichst große fachliche Kompetenz vertreten ist, gehören die Mitglieder den verschiedensten Bereichen der im Rhein-Kreis Neuss mit Kultur, Erziehung, Bildung und Medien befassten Stellen und Institutionen an.

§ 1 Zusammensetzung

1. Dem Medienbeirat gehören als Mitglieder folgende Personen an:
 - Vorsitzende/r des Kulturausschusses
 - Vorsitzende/r des Schulausschusses
 - je eine Vertretung der im Kulturausschuss vertretenen Fraktionen
 - je eine Vertretung der im Schul- und Bildungsausschuss vertretenen Fraktionen
 - Leitung Kulturdezernat des Rhein-Kreises Neuss
 - Leitung des Amtes für Schulen und Kultur des Rhein-Kreises Neuss
 - Leitung des Kreismedienzentrums
 - **ein/eine Medienberatende/r der Bezirksregierung Düsseldorf im Rhein-Kreis Neuss**
 - Leitung des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss
 - schulfachliche Vertretung des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss
 - Vertretung des Landesmedienzentrums

2. Bei Verhinderung eines Mitgliedes bestimmt dieses selbst eine Vertretung aus der Institution bzw. der Fraktion.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des Medienbeirats sind u.a.:

- Bestimmung über die Ausrichtung des Medienzentrum
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Begleitung der Arbeit der Einrichtungsleitung
- Erarbeitung von Vorschlägen für Politik und Verwaltung zum Ankauf und zur Finanzierung von (EDMOND-)Medien und Geräten
- Unterstützung von Kooperationen mit anderen Medienzentren sowie verschiedenen strategischen Partnern

§ 3 Vorsitz

1. Den Vorsitz führt die/der jeweilige Vorsitzende des Kulturausschusses.
2. Die Stellvertretung hat die/der jeweilige Vorsitzende des Schulausschusses inne.
3. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Medienbeirates.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

1. Der Medienbeirat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einberufen.
2. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Medienbeirates ist eine Sitzung einzuberufen.
3. Die Einberufung hat schriftlich mindestens 6 Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen.

§ 5 Tagesordnung und Beschlussfähigkeit

1. Die/der Vorsitzende des Medienbeirates setzt die Tagesordnung fest. Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die bis zum 10. Kalendertag vor dem Sitzungstag von Mitgliedern des Beirates vorgelegt werden.
2. Der Medienbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Abstimmung

Jedem Mitglied des Medienbeirates kommt eine beschließende Stimme zu.

§ 7 Protokoll

1. Über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen (Ergebnisprotokoll). Dieses wird von der/dem Vorsitzenden und einer vom Medienbeirat zu bestellenden Schriftführung unterzeichnet.
2. Zum Zwecke der Fertigung des Protokolls dürfen in der Sitzung elektronische Aufzeichnungen gemacht werden. Diese sind nach Ablauf der Einwendungsfrist unverzüglich zu löschen.
3. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Medienbeirates innerhalb von 14 Tagen nach dem jeweiligen Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Einsprüche sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach der Zurverfügungstellung bei der/dem Vorsitzenden einzubringen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.

§ 8 Sonstiges

Im Übrigen gelten in analoger Anwendung die Vorgaben der Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss in der jeweils aktuellen Fassung, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen getroffen worden sind.

Neuss, Januar 2023